

## Geschäftsordnung Waldheimverein (11-2017)



**Waldheimverein  
Backnang e.V.**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Worterteilung
- § 7 Wort zur Geschäftsordnung
- § 8 Anträge
- § 9 Dringlichkeitsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Entlastung
- § 13 Wahlen
- § 14 Protokoll
- § 15 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Die Geschäftsordnung gilt für den Verein gemäß § 6 Absatz 15 der Satzung und regelt die Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Abteilungen. Für die Arbeit des Vorstands gibt sich der Vorstand gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung selbst eine eigene Geschäftsordnung.
- 2) Die Geschäftsordnung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- 3) Die Geschäftsordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und ist sofort nach Beschluss gültig.  
Bei gleichzeitiger Änderung der Satzung sind die Änderungen der Geschäftsordnung erst mit Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister gültig.

### § 2 Öffentlichkeit

- 1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- 2) Alle weiteren Versammlungen sind verbandsöffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater oder andere Personen mit Zustimmung der Versammlung teilnehmen zu lassen. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- 3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nur ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

### **§ 3 Einberufung**

- 1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.
- 3) Die Einladung zu einer Abteilungsversammlung gemäß § 9 der Satzung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch durch den Leiter / die Leiterin Freizeit, Sport und Kultur und dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin erfolgen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- 1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2) Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten noch anwesend sind. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 3) Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

- 1) Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der satzungsgemäßen Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin genannt), eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- 2) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann der Versammlung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
- 3) Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin den Protokollführer / die Protokollführerin und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit, sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die vorgenannten Prüfungen können delegiert werden.
- 4) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 5) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen ergänzt, gewährleisten.
- 6) Dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann dieser / diese insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 7) Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Aussprache.

## **§ 6 Worterteilung**

- 1) Ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin das Wort erteilt hat.
- 2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist Ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller / der Antragstellerin als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller / der Antragstellerin noch einmal das Wort zu geben.
- 3) Bei Aussprachen ist <sup>1)</sup> - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 4) Jeder berechnigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf sich bei Entscheidungen die ihn persönlich betreffen weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilnehmen.
- 5) Das Wort zur Aussprache ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- 6) Berichterstatter, Antragsteller, sowie Mitglieder des Vorstands können sich zu den betreffenden Tagesordnungspunkten auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin nachzukommen.
- 7) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt werden.

## **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

- 1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin erteilt. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner / die Vorrednerin geendet hat. Der Redner / die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
- 2) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner / die Rednerin unterbrechen.

## **§ 8 Anträge**

- 1) Die stimmberechnigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechnigt.
- 2) Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die Satzung oder durch die Einladung festgelegt. Schriftliche Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen regelt § 6 Absatz 7 der Satzung des Waldheimvereins e.V.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- 1) Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Anträge, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.
- 2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen nachdem der Antragsteller / die Antragstellerin kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner / einer eventuellen Gegenrednerin die gleiche Redezeit einzuräumen.
- 3) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch heben beider Hände oder beider Stimmkarten an.
- 2) Insbesondere sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung möglich:
  - a. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
  - b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - c. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - d. Überweisung an einen Ausschuss
  - e. Übergang zur Tagesordnung
  - f. Schluss der Debatte
  - g. Schluss der Rednerliste
  - h. Beschränkung der Redezeit
  - i. Anhörung von Personen außerhalb der Rednerliste
  - j. Neueröffnung der Debatte
  - k. Protokollierung persönlicher Erklärungen
- 3) Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller / der Antragstellerin sowie einem Gegenredner / einer Gegenrednerin unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 4) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 5) Vor der Abstimmung auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Namen zu verlesen.

## **§ 11 Abstimmung**

- 1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- 2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin zu verlesen, die Versammlung kann darauf verzichten.
- 3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die in der Anwesenheitsliste eingetragen sind.
- 4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin ohne Aussprache.

- 5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin muss eine geheime und schriftliche Abstimmung durchführen, wenn dies mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt.
- 6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin; er / sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- 7) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 8) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- 9) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

## **§ 12 Entlastung**

- 1) Die Entlastung des Vorstands erfolgt nach den Berichten der Vorstandsmitglieder und deren Aussprache mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 6, Absatz 8, b. der Satzung.
- 2) Vorstandsmitglieder sind hierbei nicht stimmberechtigt.
- 3) Die Entlastung des Vorstands (außer dem Bereich Finanzen) muss ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied beantragen.
- 4) Die Entlastung für den Bereich Finanzen beantragt einer der Kassenprüfer gemäß § 8, Absatz 2 der Satzung.
- 5) Bei Nichtentlastung eines Vorstandmitglieds kann für diese Position trotzdem eine Neuwahl erfolgen.

## **§ 13 Wahlen**

- 1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und in der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- 2) Die Wahlperiode des gesamten Vorstands und der Kassenprüfer beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie endet jedoch automatisch bei allen Ämtern mit der Neuwahl des gesamten Vorstands und der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung nach der regulären Wahlperiode von 2 Jahren.
- 3) Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Er hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Mitglieder des Wahlausschusses können sich nicht zur Wahl stellen.
- 4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 5) Vor der Wahl sind die Kandidaten von dem Wahlleiter / der Wahlleiterin zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter / der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten / der Kandidatin vorliegt, aus der seine / ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

- 6) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Dem / der oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- 7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat und die Stimmzettel bzw. Stimmkarten an den Vorstand zur Verwahrung übergibt.
- 8) Bei schriftlichen Abstimmungen sind die Stimmkarten bzw. Stimmzettel vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verwahren.

## **§ 14 Protokoll**

- 1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll muss enthalten:
  - a. Datum und Ort der Sitzung bzw. Versammlung
  - b. Name des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Schriftführers / der Schriftführerin
  - c. Namen der anwesenden Teilnehmer (Teilnehmerliste)
  - d. Namen der Kandidaten bei Wahlen und das Wahlergebnis
  - e. Anträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis
  - f. auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf und persönliche Erklärungen
- 3) Die Protokolle gelten als angenommen wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese geänderte Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. und 08.04.2017 des Waldheimverein Backnang e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der geänderten Satzung am 22.11.2017 in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart in Kraft und ist für alle Mitglieder verbindlich.